



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“

SEITE 2

- Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

SEITE 3 BIS 4

- Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

SEITE 4

- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

SEITE 5

- Jahresabschluss 2012 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Amtliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
- Widmungsverfügung

SEITE 6

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 54. Beratung des Hauptausschusses vom 11.12.2013
- Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus
- Änderung der Ruf- und Faxnummern der Friedhofsverwaltung

SEITE 7

- Jahresabschluss 2012 Jugendkulturzentrum Glad-House
- Jahresabschluss 2012 Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus
- Jahresabschluss 2012 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Allgemeine Anordnung
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“

SEITE 8

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“
- Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 8

- Lernzentrum aktuell
- Beratungstermine der ILB
- Information der LWG

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.11.2013 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet Garteneck“ aufzustellen.

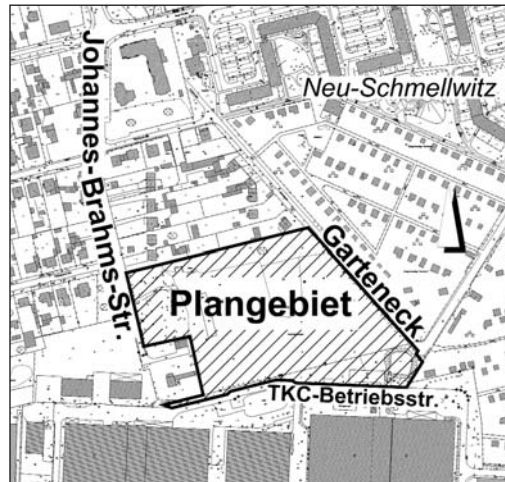
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird unter Zugrundelegung von § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Zulässigkeit von Einzelhäusern schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,95 ha und schließt die in der Flur 65 der Gemarkung Schmellwitz gelegenen Flurstücke 222, 224, 226, 227, 51/16, 236 und 233 ein.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden:	Wohngrundstück
im Osten:	Straße Garteneck
im Süden:	TKC Betriebsstraße
im Westen:	Johannes-Brahms-Straße



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 12.12.2013

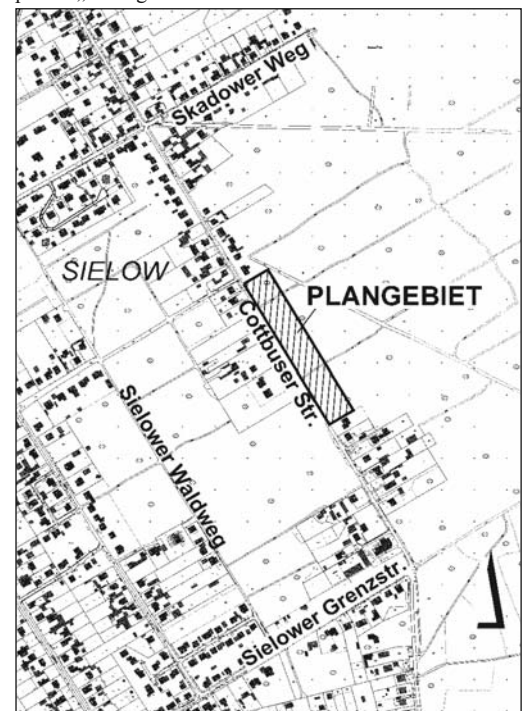
in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat mit Beschluss vom 27.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Informationsveranstaltung findet
am: 14.01.2014
Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67
Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4067
statt.

Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Cottbus, 12.12.2013

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30.10.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27.11.2013 die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage A zur 6. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 30.10.2013 nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2014, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,20
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 6,30
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 9,08

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 5,98

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,20

Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 9,08

Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege € 5,98

Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,17

Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 6,27

Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 9,05

Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 5,95

Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 5,88

Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 8,98

Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 27,16

Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 51,54

Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn € 1,30

Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege € 2,78

(Fb ... Fahrbahn)

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) oder auf Gebührenerhöhung
 durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub. Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschilder erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.11.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der AZV betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet des AZV anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des AZV (Abwassersatzung).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der AZV einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind,
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,

- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.

- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6

Beitragmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Veranlagungsfläche) berechnet. Dieser ist abhängig von der Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der nach Absatz 2 ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 3 ermittelten Nutzungsfaktor berechnet.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Haupt-sammlergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,
- d) bei einem Grundstück, das über die sich nach Buchstabe a) ergebenden Grenzen hinaus in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinein bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, die gesamte Grundstücksfläche,
- e) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind. Die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen;

- f) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- für das erste Vollgeschoss 1,0,
- für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- c) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- e) soweit im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt ist, wird zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse,

- bei bebauten Grundstücken auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch auf die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

(6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(7) Sind auf dem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosshöhen zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 7**Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragsatzung.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Vorausleistung**

(1) Auf die voraussichtliche künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung wird gegenüber den Beitragspflichtigen im Sinne des § 8 dieser Satzung durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Endbeitragspflichtig ist.

§ 10**Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungbeitrages**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11**Ablösung**

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßga-

be des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 12**Auskunfts- und Duldungspflicht**

Der Beitragspflichtige hat dem AZV und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 13**Anzeigespflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 14**Verwaltungshelfer**

Der AZV bedient sich der von ihm mit gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Die Beitragsbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV auf dessen Weisung hin ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die LWG zieht die Beiträge für den AZV im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 13 einer Anzeigespflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 16**Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg finden hierbei Anwendung. Es werden Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Neuhausen, 12.12.2013

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweck- verbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in Ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2013 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt geändert, § 2 Absatz 11 wird eingefügt:

(10) Abweichend von § 2 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Entsorgungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und von abflusslosen Sammelgruben auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von Inhalten aus Kleinkläranlagen nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(11) Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen. Das gilt auch für Kleinkläranlagen auf Wohngrundstücken.

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die monatliche Grundgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers für den Frischwasserbezug und beträgt für den Nenndurchfluss

QN 2,5	5,11 Euro/Monat
QN 6	12,26 Euro/Monat
QN 10	20,44 Euro/Monat
QN 15/DN 50	30,66 Euro/Monat

Artikel 3

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

AMTLICHER TEIL

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2014

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,12 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 11,28 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, 7,79 Euro/m³.
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, 15,12 Euro/m³.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Neuhausen, 12.12.2013

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2012 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird mit einer Bilanzsumme von 5.966.601,88 € und einem Jahresüberschuss von 6.942,32 €

festgestellt.

- Der Jahresgewinn in Höhe von 6.942,32 € wurde aufgrund der Verbandsumlage der Mitglieder erzielt.

Ebenso hat die Versammlung am 12. Dezember 2013 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:

Dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Perko wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree Zimmer 1.18 bei Frau C. Herkula in der Zeit vom 13.01.2014 bis 17.01.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:30 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:30 Uhr - 16:00 Uhr sowie

nach telefonischer Vereinbarung unter 035605 612-205.

gez.
Perko
Verbandsvorsteher

gez.
Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

§ 1 Änderungen

Die in der Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, geändert durch die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, beschlossen in der Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, beschlossen in der Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 11.12.2010, Jahrgang 20, Nr. 11, geändert durch die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 01.12.2011, beschlossen in der Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 17.12.2011, Jahrgang 21, Nr. 12 werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 18.12.2013 wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderte Fassung der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus gilt ab dem 01.01.2014.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, geändert durch die 2. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 29.11.2010 und geändert durch die 3. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 01.12.2011 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 19.12.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **2,81 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten beträgt **9,92 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **9,92 EUR/m³**.

- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelte“) Grundstücksfläche pro Jahr **0,89 EUR/m²**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **29,69 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,91 EUR/m³**.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **36,42 EUR**.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **1,02 EUR/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **1,00 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,02 EUR/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

„Claudiusstraße“/„Claudiusowa droga“
(betrifft Gemarkung Brunschwig, Flur 38,
Flurstücke 587, 598, 601)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus. Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 02.12.2013

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 54. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 11.12.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 54. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 11.12.2013

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil**Vorlagen-/**

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-137/13 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus aus Anlass des Neujahrsempfanges 2014 (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-OB-137-12/13
IV-065/12 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-065-12/13
IV-067/13 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP) (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-IV-067-12/13

Cottbus, 12.12.2013

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 18.12.2013 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1**Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.

§ 2**Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransport- hubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzt- einsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Kranken- transportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransport- hubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben. Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Aus- rücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegen- über durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wer- den 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt wer- den, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vor- ab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr in- soweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Ab- satz 1 an den Gebührenschildner.

§ 6**Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Not- wendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit ge- nügend Plätze vorhanden sind.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistun- gen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 19.12.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus wer- den ab 01.01.2014 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Ver- sorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nach- stehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahren- en Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	249,80 €
2	Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	161,70 €
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	114,70 €
4	Leistung des Notarztes	
	Inanspruchnahme des Notarztes	215,00 €
5	Wegstrecke	
	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,54 €
	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	19,79 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,46 €
	Leitstellengebühr	
7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransport- hubschrauber (RTH)	16,25 €
7.2	Intensivtransport- hubschrauber (ITH)	133,80 €

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Ruf- und Faxnummern der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Cottbus Dresdener Stra- ße 35 ist ab sofort unter nachfolgenden Rufnummern zu erreichen:

SB Betriebswirtschaft:	612 - 4670
Leiterin Friedhöfe:	612 - 4671
SB Grabstättenverwaltung:	612 - 4672
SB Bestattungen:	612 - 4674
SB Stadtteile:	612 - 4675
Faxnummer lautet:	612 - 13 5020
E-Mail-Adresse:	friedhofsverwaltung@cottbus.de

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird

mit einer Bilanzsumme von 2.780.268,55 €
und einem Jahresverlust von 108.445,96 €

festgestellt.

- Der Jahresverlust in Höhe von 108.445,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 06.01.-10.01.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus wird

mit einer Bilanzsumme von 264.198,76 €
und einem Jahresverlust von 25.556,48 €

festgestellt.

- Der Jahresverlust in Höhe von 25.556,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Holger Kelch wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 06.01.-10.01.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird

mit einer Bilanzsumme von 763.638,10 €
und einem Jahresgewinn von 10.893,51 €

festgestellt.

- Der Jahresgewinn in Höhe von 10.893,51 € wird zur Verringerung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 06.01.-10.01.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171), wird Folgendes angeordnet:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2013 und am 01.01.2014

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2013 und am 01.01.2014

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 25.11.2013

gez. Manfred Geißler,
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.11.2013 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Sielow einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet Cottbuser Straße“ aufzustellen.

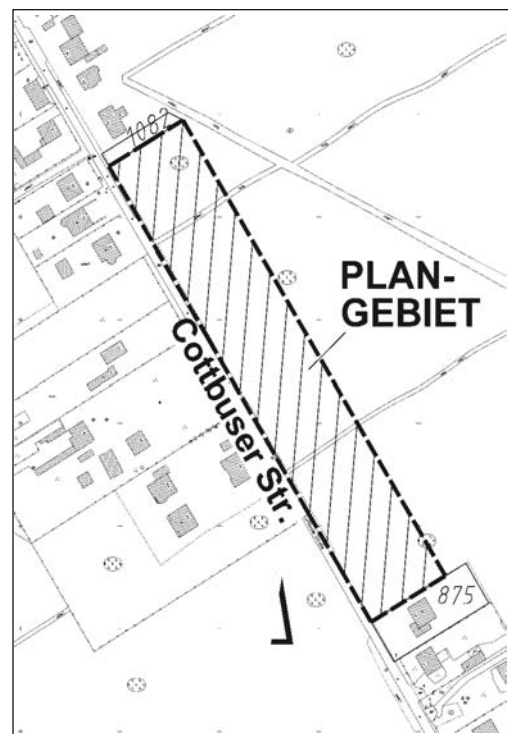
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird unter Zugrundelegung von § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine straßenbegleitende Bebauung schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,12 ha und schließt die in der Flur 4 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 1094 (tlw.), 1095 und 874 (tlw.) ein.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Flurstück 1082
im Osten: Waldfläche
im Süden: Flurstück 875
(Wohngrundstück) und
im Westen: Cottbuser Straße



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 12.12.2013

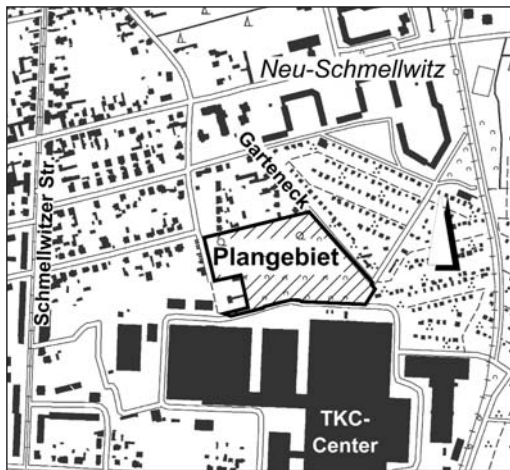
in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit
zur Aufstellung des
Bebauungsplanes
Nr. N/32/98
„Wohngebiet Garteneck“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat mit Beschluss vom 27.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Informationsveranstaltung findet

am: 21.01.2014

Zeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67
 Fachbereich Stadtentwicklung
 Raum 4067

statt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Cottbus, 12.12.2013

in Vertretung

gez. Holger Kelch
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verkürzte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe
im Januar und Februar 2014 und geänderte
Öffnungszeiten der stationären Annahmestelle
für Schadstoffe

Die Wertstoffhöfe öffnen im Januar und Februar wie folgt:

Montag	12:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	12:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	12:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 16:00 Uhr

Die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe ist samstags geschlossen, ansonsten zu den gleichen Zeiten wie die Wertstoffhöfe geöffnet.

Die Öffnungszeiten März bis November 2014 entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender auf Seite 34.

NICHT AMTLICHER TEIL

LERNZENTRUM aktuell

Auf Vorlese-Entdeckungsreise gehen
Bibliothek verteilt „Lesestart“-Sets an
dreijährige Kinder und ihre Eltern

Dreijährige sind im besten Vorlesealter. Deshalb erhalten sie ab sofort im Rahmen der zweiten Phase der bundesweiten frühkindlichen Leseförderungsinitiative „Lesestart - Drei Meilensteine für das Lesen“ einen leuchtend gelben Beutel mit einem altersgerechten Kinderbuch sowie Tipps und Informationen zum Vorlesen und Erzählen. Kostenlos! Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus begleitet die Aktion. Hier werden die Lesestart-Sets zu den Öffnungszeiten ausgeben, hier können Kinder und ihre Familien viele weitere Bücher und andere Medien entdecken.

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Stiftung Lesen im November 2011 gestartete Initiative will Eltern zum Vorlesen und mehr Kinder zum Lesen bringen und so ihre Bildungschancen stärken.

LERNZENTRUM COTTBUS

Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 13/14

Öffnungszeiten:

Mo	13:00 – 18:00 Uhr
Di bis Do	10:00 – 18:00 Uhr
Fr	10:00 – 19:00 Uhr
Sa	10:00 – 14:00 Uhr

Weitere Informationen unter:

Tel.: 0355 38060-24 /

www.bibliothek-cottbus.de, www.lesestart.de.



Kinderbibliothekarin
Anette Kornek und Willi
erkunden das
Lesestart-Set
 Foto: Kerstin Stöckel

Andreas Schluttig
Origami - eine Welt aus Papier

Origami wird die Jahrhunderte alte Kunst des Papierfaltens genannt (oru = falten und kami = Papier). Über China und Japan breitete sie sich weltweit aus. Andreas Schluttig bietet einen Einstieg in das klassische Origami, das fast immer ohne Schnitte und Klebstoff auskommt. Neben elementaren Faltechniken erläutert er die bekanntesten Grundformen. Wie man Faltechniken lesen und verstehen kann, wird ebenfalls vermittelt. Vorkenntnisse für den Kurs, der sich an Teilnehmer ab 10 Jahren richtet, sind nicht erforderlich.

LERNZENTRUM COTTBUS

Volkshochschule, Berliner Str. 13/14

Samstag, 18.01.14, 10.30 Uhr - 15.45 Uhr

Anmeldung bis Dienstag, 14.01.14 unter

Tel. 0355 38060-50 oder www.vhs.cottbus.de

Das Entgelt beträgt 19,20 Euro

zzgl. 1,00 Euro Materialkosten.

Beratungstermine ILB
Region Süd I. Quartal 2014

Januar 2014

Di.	07.01.2014	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	09.01.2014	Cottbus	HWK	12:00 – 16:00 Uhr
Di.	14.01.2014	Cottbus	IHK GS	
			Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	21.01.2014	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	23.01.2014	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	28.01.2014	Cottbus	IHK GS	
			Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

Februar 2014

Di.	04.02.2014	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	11.02.2014	Cottbus	IHK GS	
			Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	13.02.2014	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	18.02.2014	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	25.02.2014	Cottbus	IHK GS	
			Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

März 2014

Di.	18.03.2014	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	25.03.2014	Cottbus	IHK GS	
			Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	27.03.2014	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich. Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline 0331 660 - 2211, der Telefonnummer 0331 660 - 1597 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Dem Frost keine Chance!

„Vorbeugen ist besser als heilen!“ gilt auch beim Schutz Ihrer Wasserzähler und -leitungen vor Frost. Denn Frostschäden können zu hohen Kosten für Grundstückseigentümer führen! Doch es gibt einige einfache Tipps und Tricks, um Ihre Anlagen winterfest zu machen:

- Halten Sie die Installationsräume frostfrei.
- Entleeren Sie alle nicht benötigten Trinkwasserleitungen.
- Schützen Sie Rohre in Kellern und Schächten sowie freiliegende Leitungen und Gartenwasserzähler mit Dämm- und Isolationsmaterial.
- Halten Sie Isolierungen trocken.
- Halten Sie Straßenkappen der Schieber und Unterflurhydranten frei von Schnee und Eis!
- Schützen Sie zu flach verlegte Hausanschlüsse mit Stroh oder anderen Materialien!
- Kontrollieren Sie Wasserschächte ab und an auf schadhafte Abdeckungen.

Auch bei Abwasseranlagen und -leitungen sollte vorgesorgt werden. Hier können zum Beispiel die Öffnungen von Sammelgruben mit Folie ausgelegt werden. Schachtdeckel werden mit Isolationsmaterial gesichert und schützen so die Sammelgruben gegen Frost.

Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Ihre Trinkwasserleitungen im Grundstück eingefroren sein, verwenden Sie zum Auftauen unter keinen Umständen offenes Feuer!

Bei Einfrierungen und Schäden am Trinkwasserhausanschluss und am Wasserzähler informieren Sie bitte unverzüglich die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Eigenmächtige Arbeiten in diesen Bereichen sind unzulässig. Für die Beseitigung von Einfrierungen und Schäden an Trinkwasser-Kundenanlagen beauftragen Sie bitte ein Installationsunternehmen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Das Installateurverzeichnis der LWG finden Sie unter www.lausitzer-wasser.de.

Informieren Sie uns bitte auch, wenn Sie Gefährdungen von Anlagen der Trinkwasserversorgung bemerken, die nicht in Ihre Zuständigkeit fallen.

Wir nehmen Ihre Hinweise ständig unter der Rufnummer (0355) 350-0 oder unserer kostenfreien Servicenummer 0800-0 594 594 entgegen.

Ihre LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG